

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 16.03.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags und
zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrags

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 768), der nach Absatz 6 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756) seit dem 1. Januar 2012 als Landesrecht fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes werden die Worte „in Deutschland“ durch einen Gedankenstrich und die Worte „Übergangsregelung Niedersachsen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. ²Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.“

4. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, und nach dem Wort „begrenzen“ werden das Semikolon und der Halbsatz „§ 9 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden“ gestrichen.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
„²Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. ³Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. ⁴Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in Deutschland“ durch einen Gedankenstrich und die Worte „Übergangsregelung Niedersachsen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
„²Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen.“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „veranstalten“ ein Semikolon und der Halbsatz „der § 22 Absatz 1 Satz 3 GlüStV bleibt unberührt“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Lotterien mit planmäßigem Jackpot können auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend veranstaltet werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte**

Der seit dem 1. Januar 2012 als Landesrecht fortgeltende Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und das den Staatsvertrag ergänzende Niedersächsische Glücksspielgesetz (NGLüSpG) enthalten Bestimmungen zu Lotterien und anderen Glücksspielen. Die Nachfolgeregelung des Glücksspielstaatsvertrags, der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV), wurde von den Regierungschefinnen und -chefs von 15 Ländern im Rahmen ihrer Konferenz am 15. Dezember 2011 unterzeichnet. Dabei haben sie zu Protokoll erklärt, dass sie beabsichtigten, diesen erst nach Vorlage der von der EU-Kommission angekündigten, abschließend positiven Stellungnahme im Notifizierungsverfahren den Landtagen zur Ratifikation zuzuleiten. Ursprünglich war das Inkrafttreten dieser Nachfolgeregelung für den 1. Januar 2012 vorgesehen, nun wird es frühestens zum 1. Juli 2012 erfolgen.

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich um zwingend erforderliche Anpassungen. Diese sind im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehen und nicht von den bekannten Vorbehalten der EU-Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) berührt. Sie sollen im Vorgriff auf die ohnehin im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehenen Änderungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden. Die weitere Änderung der Ziele betrifft vornehmlich Sportwetten; sie soll wegen der noch ausstehenden Stellungnahme der EU-Kommission zur Regulierung von Sportwetten zunächst nicht umgesetzt werden.

Kernelement der vorgesehenen Änderungen sind die Klarstellung und Erweiterung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags sowie der Ziele des damit korrespondierenden Niedersächsischen Glücksspielgesetzes. Neben dem überragenden Ziel der Suchtprävention zur Rechtfertigung der staatlichen Monopole für Lotterien und Sportwetten sind angesichts zahlreicher Gerichtsentscheidungen die weiteren Ziele des Glücksspielrechts ausdrücklich gleichrangig zu gewichten.

Die Einordnung aller im Glücksspielstaatsvertrag und im Niedersächsischen Glücksspielgesetz genannten Ziele als gleichrangig stellt klar, dass neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Suchtgefahren die seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages gewonnenen Erkenntnisse zur Kanalisierung des Glücksspielangebotes, zum Jugend- und Spielerschutz sowie zum Schutz des Glücksspiels vor kriminellen Einflüssen erhebliche Bedeutung haben; sie finden sich nun auch im Wortlaut wieder.

Dies und die Erweiterung des Gesetzeswortlauts um die Möglichkeit der Differenzierung nach dem Potenzial der von den jeweiligen Glücksspielformen ausgehenden Sucht- und Kriminalitätsgefahren trägt dem Kohärenzerfordernis Rechnung. Auf die Lotterien bezogen bedeutet dies, dass eine Rechtfertigung des staatlichen Monopols nicht allein auf den Aspekt der Suchtprävention, sondern in viel stärkerem Maße als bisher auch auf den Aspekt der Manipulations- und Betrugsgefahr gestützt werden kann.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag und die vorliegenden Änderungen der landesrechtlichen Vorschriften greifen die dargestellten Überlegungen insbesondere durch folgende Regelung zu den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags auf:

- Die Ziele sind ausdrücklich „gleichrangig“.
- Das Kernziel der Kanalisierung wird konkretisiert.
- Zur Erreichung der Ziele wird nach dem Potenzial der von der jeweiligen Glücksspielform ausgehenden Gefährdung für die Ziele differenziert.

Die Werbevorschriften werden den veränderten Zielen, insbesondere der gesteigerten Bedeutung des Ziels der Kanalisierung, angepasst.

Auch die ausdrückliche Erlaubnis eines grenzüberschreitenden Angebots soll schon jetzt in das Landesrecht aufgenommen werden. Dafür soll § 22 Abs. 1 GlüStV insgesamt, wie mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geplant, geändert werden. Daraus resultierend müssten dann die mit § 22 Abs. 1 GlüStV korrespondierenden § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 9 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes geändert werden. Auch diese klarstellenden Änderungen würden nach derzeitiger Planung nur zeitlich vorgezogen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hat der Gesetzentwurf nicht.

IV. Auswirkungen auf Familien

Solche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf nicht.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat für das Land keine direkten finanziellen Folgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zur Unterscheidung des niedersächsischen Gesetzes von den Gesetzen der übrigen 15 Bundesländer, die ebenfalls „Glücksspielstaatsvertrag“ betitelt sind, wird der Titel des Gesetzes geändert. Mit dem gewählten Titel soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dem fortgeltenden Glücksspielstaatsvertrag nicht mehr um eine auf Dauer angelegte Regulierung handelt. Vielmehr handelt es sich um Landesrecht, das den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages überbrückt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Dadurch, dass die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags ausdrücklich gleichrangig gestellt werden, wird klargestellt, dass neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Suchtgefahren auch den weiteren Zielen des Glücksspielstaatsvertrags erhebliche Bedeutung zukommt.

Zu diesen weiteren Kernzielen gehört auch die Kanalisierung des Spieltriebs der Bevölkerung in geeignete Alternativen zum nicht erlaubten Glücksspiel. Diese schon unter suchtp Präventiven Gesichtspunkten gebotene Maßnahme soll vor allem auch der Entwicklung und Ausbreitung von Schwarzmärkten entgegenwirken.

Zu Buchstabe b:

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV nach dem Potenzial der von der jeweiligen Glücksspielform ausgehenden Gefährdung differenziert werden muss.

Zu den Nummer 3:

Die Werbevorschriften werden den veränderten Zielen, insbesondere der gesteigerten Bedeutung des Ziels der Kanalisierung, angepasst.

Die Änderungen der Vorschriften stellen sicher, dass erlaubte Veranstalter und Vermittler auf ihr Angebot so hinweisen können, dass Art und Ausgestaltung geeignet sind, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und ein weiteres Anwachsen des Schwarz- und Graumarktes zu verhindern. Die Neufassung akzentuiert das Verbot einer Zielgruppenwerbung, die sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Gruppen, insbesondere auch Glücksspielsüchtige oder suchtgefährdete Personen, richtet. Das Verbot der irreführenden Werbung wird durch Beispiele konkretisiert.

Zu Nummer 4:

Die Begrenzung auf höchstens zwei Veranstaltungen pro Woche dient dem Ziel der Suchtprävention. Zudem werden Lotterien in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend ausdrücklich ermöglicht. Mit solchen Lotterien muss eine Begleitstudie zu den Auswirkungen auf die Bevölkerung einhergehen.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 1.

Zu den Nummern 2 und 3:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 4.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender



PokerStrategy.com
The Professional Poker School